

**Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss Nr. Juhi 312-041 (V) 13  
- Mitzeichnung bei ambulanten Fachleistungsstunden**

Der JHA hat in seiner letzten Sitzung am 14.03.2013 den Antrag des UA JHP (Ursprungsantrag aus der AG 78) zum Regelungsbedarf der Mitzeichnung bei ambulanten Fachleistungsstunden bestätigt.

Diese Entscheidung ist ein Eingriff in das originäre Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 2 (2) der Satzung des Jugendamtes. Die zweiseitigen Vertragsverpflichtungen obliegen hier dem Jugendamtsleiter als Leiter der Verwaltung.

Im Ergebnis werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, so wie sie der Landesrechnungshof in seinem letzten Bericht gefordert hatte, gefährdet. Des Weiteren erwartet der Landesrechnungshof, dass gemäß der haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften, die Nachweise der tatsächlich entstandenen Kosten sachlich und rechnerisch geprüft werden.

Die Verwaltung hatte dies bereits in ihrer Stellungnahme vom 04.02.2013 umfassend und detailliert gewürdigt. Entsprechende Hintergründe, Schlussfolgerungen und Festlegungen, wie in der DS 0056/12 – Stellungnahme zum Bericht zur örtlichen Prüfung Landeshauptstadt Magdeburg – wurden ausführlich ausgeführt.

Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt das Mehrheitsvotum des Ausschusses zur Kenntnis. Es ist zugleich anzuerkennen, dass die formelle Frage der Mitzeichnung landes- und bundesweit nicht einheitlich praktiziert wird. Auch sind die Gründe, die zur Verfahrensumstellung aufforderten, nicht hinreichend publiziert bzw. durch besondere Vertrauenstatbestände geschützt. Zudem ist die angestrebte zeitnahe Mitzeichnung eher ein fachlicher Appell zur transparenten, situations- und fallbezogenen Leistungserbringung.

Die Verwaltung beabsichtigt deshalb zunächst bis zum 31.12.2013 die monatliche Mitzeichnung zu berücksichtigen.

Bis zum Termin erfolgen in 2013 verstärkte Kontrollen in der Umsetzung, der im Hilfeplan festgesetzten Fachleistungsstunden, insbesondere der vom Leistungserbringer erstellten Kurzprotokolle.

Bisherige Prüfungen haben gezeigt, dass es in Einzelfällen an der notwendigen Transparenz und Plausibilität in der Umsetzung der LEQ-Verhandlungen zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe fehlte.

Die Verwaltung möchte an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hinweisen, dass in der o. g. DS 0056/12 bereits Ausführungen und Festlegungen auf der Grundlage nachvollziehbarer, transparenter und tatsächlicher Kosten angeführt werden, die in der Beratungsfolge durch den Oberbürgermeister, dem JHA und dem Stadtrat mitgetragen und entsprechend bestätigt wurden.

Die Verwaltung begrüßt ausdrücklich alle Initiativen zur Verbesserung der Leistungserbringung und Qualitätssicherung. Es ist daher bedauerlich, dass der Beschluss ohne Akzeptanz der derzeitigen Belastungs-, Personal- und Umstrukturierungssituation der Verwaltung einen derart engen Schlusstermin setzte.

Allein die derzeitigen Verhandlungen zur notwendigen Aktualisierungen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen im Bereich des § 34 SGB VIII zeigen, dass es u. a. durch fehlende oder mangelnde Zuarbeiten der Träger zu monatelangen Verhandlungsverläufe kommen kann.

Dr. Klaus